

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 17.04.2020
RS 20

Betrifft: **NÖ COVID-19-Gesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der gestrigen Sitzung des Niederösterreichischen Landtages ist das NÖ COVID-19-Gesetz als Sammelgesetz beschlossen worden. Insgesamt wurden 23 Landesgesetze mit der Sammelnovelle geändert. Die Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung (17. April 2020) in Kraft. Es darf auf folgende – für die Gemeinden interessante bzw. relevante – Bestimmungen hingewiesen werden:

1. Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

1.1. Mindesthäufigkeit von Sitzungen

Der Gemeinderat hat gemäß § 44 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 jedenfalls mindestens einmal in jedem Vierteljahr, der Gemeindevorstand einmal in zwei Monaten zusammenzutreten. Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z. B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen) kann nunmehr von **dieser Mindesthäufigkeit von Sitzungen abgesehen werden.**

1.2. Gemeinderat

Wie der Bestimmung des § 44 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu entnehmen ist, fassen die Kollegialorgane und die Gemeinderatsausschüsse ihre Beschlüsse in Sitzungen. Unter Sitzungen ist in diesem Zusammenhang das physische Zusammentreffen der Gemeinderäte an einem einzigen Ort zu verstehen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie scheint es für die Funktionstüchtigkeit der Gemeinden und ihrer Gremien erforderlich, **alternative Beschlussfassungsformen zu ermöglichen.**

Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, ist eine **Beschlussfassung des Gemeinderates im Umlaufweg** oder, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen, **in einer Videokonferenz** zulässig.

Zu einem solchen Beschluss ist die **einfache Mehrheit aller Mitglieder** des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung.

Zur **Beschlussfassung im Umlaufweg** hat der Bürgermeister den Beschlussantrag samt den erforderlichen Sachverhaltsunterlagen unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage ab Übermittlung der Beschlussunterlagen beträgt, allen übrigen Gemeinderatsmitgliedern schriftlich zuzuleiten. Die Übermittlung kann auch in jeder technisch möglichen Weise erfolgen, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Bürgermeister innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Das Ergebnis einer Beschlussfassung im Umlaufweg ist allen Gemeinderäten bekanntzugeben. Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge sind im Umlaufweg nicht möglich.

Bei der **Durchführung einer Videokonferenz** sind die Bestimmungen über die Einberufung einer „normalen“ Gemeinderatssitzung sinngemäß anzuwenden. Es ist zu beachten, dass die technischen Voraussetzungen dafür bei allen Gemeinderatsmitgliedern vorhanden sein müssen.

Die im Wege eines Umlaufs sowie im Rahmen einer Videokonferenz getroffenen Beschlüsse des Gemeinderates sind **an der Amtstafel oder auf der Homepage der Gemeinde kundzumachen**. Ausgenommen davon sind jene Gegenstände, die in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt wurden.

1.3. Gemeindevorstand und Gemeinderatsausschüsse

Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse ist nunmehr **für den Gemeindevorstand und die Gemeinderatsausschüsse eine Beschlussfassung im Umlaufweg** oder, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen, **in einer Videokonferenz** zulässig. Zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderatsausschusses erforderlich.

Zur Vorgangsweise bei der Beschlussfassung im Umlaufwege und in einer Videokonferenz kann auf die obigen Ausführungen unter 1.2. verwiesen werden.

1.4. Sitzungsprotokolle

Auch über eine Beschlussfassung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz ist ein **Sitzungsprotokoll** zu führen. Bei einer Beschlussfassung im Umlaufwege hat das Sitzungsprotokoll allfällige Stellungnahmen zu enthalten.

1.5. Verordnungen der Gemeindeorgane

Kann die **öffentliche Kundmachung einer Verordnung** nicht durch Anschlag an der Amtstafel erfolgen oder kann die Verordnung nicht zur **öffentlichen Einsicht** aufgelegt werden, weil die Amtstafel oder die der Auflage dienenden Räume des Gemeindeamtes aufgrund der Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie nicht öffentlich zugänglich sind, hat die Kundmachung durch Veröffentlichung der Verordnung auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu erfolgen. Die Kundmachung muss auf der Startseite unmittelbar ersichtlich sein und der Beginn und das Ende der Kundmachung müssen dauerhaft nachvollziehbar sein.

1.6. Ausschreibung einer Volksbefragung

Der Bürgermeister hat grundsätzlich gemäß § 64 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Volksbefragung binnen vier Wochen nach ihrer Anordnung auszuschreiben. Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse oder der Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie **verlängert sich die Frist nunmehr um 12 Wochen.**

1.7. Voranschlag

Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann von der **Frist zur Vorlage** an den Gemeinderat abgewichen werden. Die öffentliche Einsicht in den Entwurf ist in jeder technisch möglichen Weise zu gewähren.

1.8. Rechnungsabschluss

Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann von der **Frist zur Vorlage** an den Gemeinderat abgewichen werden. Die öffentliche Einsicht in den Entwurf ist in jeder technisch möglichen Weise zu gewähren.

Von der Frist für die Beschlussfassung kann für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie abgewichen werden. Diesfalls hat der Bürgermeister der Landesregierung den Entwurf des Rechnungsabschlusses vorzulegen. Liegt vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres noch kein Entwurf des Rechnungsabschlusses vor, hat der Bürgermeister die Landesregierung darüber unverzüglich zu informieren. Die Beschlussfassung des Gemeinderates über den Rechnungsabschluss hat in der Folge so bald wie möglich zu erfolgen. Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss ist unverzüglich der Landesregierung vorzulegen. In der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates, in der der Rechnungsabschluss beschlossen wird, ist gesondert darauf hinzuweisen, ob sich gegenüber dem bereits übermittelten Entwurf des Rechnungsabschlusses noch Veränderungen ergeben haben. Die Niederschrift ist der Landesregierung unverzüglich vorzulegen.

1.9. Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen kann die Gemeinde Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen grundsätzlich 10% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen. Zur Aufrechterhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinden **beträgt der Prozentsatz bis zum 31.12.2021 nunmehr 20%**. Kassenkredite dürfen nicht zur Bedeckung von Investitionsmaßnahmen verwendet werden.

1.10. Wahlen und Misstrauensantrag

Wahlen und eine Beschlussfassung über einen Misstrauensantrag sind im Umlaufwege oder in einer Videokonferenz **nicht zulässig**.

Die Fristen für die Durchführung der **konstituierenden Sitzung** des Gemeinderates und für die **Behandlung eines Misstrauensantrages** verlängern sich um jeweils 12 Wochen. Dies gilt ebenso für die **Neuwahl des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters sowie die Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand und in den Ausschuss** nach Amtsverzicht/Amtsverlust.

2. Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Die oben angeführten Änderungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurden sinngemäß auch für die Städte mit eigenem Statut beschlossen.

3. Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Im Falle einer **Auflösung eines Gemeinderates** – sei es durch Selbstauflösung oder durch die Aufsichtsbehörde – verlängert sich die Frist bei Elementarereignissen und bei Verkehrsbeschränkungen, die zur Bekämpfung von Seuchen verfügt werden, für die Ausschreibung der Wahl auf sechs Monate und die Frist für die Durchführung der Wahl auf ein Jahr.

4. Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes

4.1. Verbandsversammlung

Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, ist eine **Beschlussfassung im Umlaufweg** oder, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen, **in einer Videokonferenz zulässig**. Zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Vertreter aller verbandsangehörigen Gemeinden erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung.

Zur **Beschlussfassung im Umlaufweg** hat der Verbandsobmann den Beschlussantrag samt den erforderlichen Sachverhaltsunterlagen unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage ab Übermittlung der Beschlussunterlagen beträgt, allen übrigen verbandsangehörigen Gemeinden schriftlich zuzuleiten. Die Übermittlung kann auch in jeder technisch möglichen Weise erfolgen, wenn dieser Übertragungsart zugestimmt wurde. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung und ist dem Verbandsobmann innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Das Ergebnis einer Beschlussfassung im Umlaufweg ist allen verbandsangehörigen Gemeinden bekanntzugeben. Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge sind im Umlaufweg nicht möglich.

Bei der Durchführung einer Videokonferenz sind die Bestimmungen über die Einberufung einer „normalen“ Sitzung der Verbandsversammlung sinngemäß anzuwenden.

Die im Wege eines Umlaufs oder im Rahmen einer Videokonferenz getroffenen Beschlüsse sind **an der Amtstafel oder auf der Homepage des Gemeindeverbandes kundzumachen**. Ausgenommen davon sind jene Gegenstände, die nur in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden dürfen.

4.2. Verbandsvorstand

Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z. B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen) ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen, in einer Videokonferenz zulässig. Zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Verbandsvorstandes erforderlich.

Zur Vorgangsweise bei der Beschlussfassung im Umlaufwege kann auf die obigen Ausführungen unter 4.1. verwiesen werden.

4.3. Sitzungsprotokolle

Auch über eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz ist ein Sitzungsprotokoll zu führen. Bei der Beschlussfassung im Umlaufweg hat das Sitzungsprotokoll allfällige Stellungnahmen zu enthalten.

4.4. Verordnungen der Verbandsorgane

Kann die Kundmachung einer Verordnung nicht an der Amtstafel des Gemeindeverbandes erfolgen oder kann die Verordnung nicht zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, weil die Amtstafel oder die der Auflage dienenden Räume aufgrund der Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie nicht öffentlich zugänglich sind, hat die **Kundmachung durch Veröffentlichung der Verordnung auf der Homepage des Gemeindeverbandes zu erfolgen**. Die Kundmachung muss auf der Startseite unmittelbar ersichtlich sein und der Beginn und das Ende der Kundmachung müssen dauerhaft nachvollziehbar sein.

4.5. Voranschlag und Rechnungsabschluss

Die in der NÖ Gemeindeordnung 1973 enthaltenen Änderungen betreffend Voranschlag und Rechnungsabschluss kommen sinngemäß auch auf Gemeindeverbände nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz zur Anwendung.

5. Änderung des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978

5.1. Verbandsversammlung

Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen, in einer Videokonferenz zulässig. Zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Vertreter aller verbandsangehörigen Gemeinden erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung.

Betreffend die genaue Vorgehensweise bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg oder in der Videokonferenz kann auf die Ausführungen zum NÖ Gemeindeverbandsgesetz verwiesen werden.

Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie verlängert sich die Frist für die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung (sechs Monate nach Gemeinderatswahl) um drei Monate.

5.2. Verbandsvorstand

Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z. B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen) kann von der Mindesthäufigkeit von Sitzungen von viermal jährlich abgesehen werden und ist zudem eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen, in einer Videokonferenz zulässig.

Betreffend die genaue Vorgehensweise bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg oder in der Videokonferenz kann wiederum auf die Ausführungen zum NÖ Gemeindeverbandsgesetz verwiesen werden.

5.3. Sitzungsprotokolle

Auch über eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz ist ein Sitzungsprotokoll zu führen. Bei der Beschlussfassung im Umlaufweg hat das Sitzungsprotokoll allfällige Stellungnahmen zu enthalten.

5.4. Verordnungen der Verbandsorgane

Die im NÖ Gemeindeverbandsgesetz geregelten Bestimmungen über Verordnungen der Verbandsorgane kommen sinngemäß auch auf Gemeindewasserleitungsverbände zur Anwendung.

5.5. Rechnungsabschluss

Von der Frist für den Beschluss des Rechnungsabschlusses kann für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie abgewichen werden. Diesfalls hat der Verbandsobmann der Landesregierung den Entwurf des Rechnungsabschlusses vorzulegen. Liegt bis spätestens 30. Juni noch kein Entwurf des Rechnungsabschlusses vor, hat der Verbandsobmann die Landesregierung darüber unverzüglich zu informieren. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung über den Rechnungsabschluss hat in der Folge so bald wie möglich zu erfolgen. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Rechnungsabschluss ist unverzüglich der Landesregierung vorzulegen. In der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung, in der der Rechnungsabschluss beschlossen wird, ist gesondert darauf hinzuweisen, ob sich gegenüber dem bereits übermittelten Entwurf des Rechnungsabschlusses noch Veränderungen ergeben haben. Die Niederschrift ist der Landesregierung unverzüglich vorzulegen.

6. Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden

Die **Möglichkeiten einer Beschlussfassung im Umlaufweg und in einer Videokonferenz** wurden auch für diesen Gemeindewasserleitungsverband verankert.

Die Frist für die Wahl des Vorstandes von acht Wochen ab der Allgemeinen Gemeinderatswahl wurde um zwölf Wochen verlängert.

Die unter 5.5. angeführten Besonderheiten für den Rechnungsabschluss gelten sinngemäß auch für diesen Gemeindewasserleitungsverband.

7. Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 und der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976

7.1. Urlaub

Schlüsselkräfte der Gemeinden und Gemeindeverbände sind während der COVID-19-Pandemie unermüdlich im Einsatz für die Bevölkerung, um die Grundversorgung aufrecht zu erhalten.

Jene Gemeindebediensteten, die nicht zum Kreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählen, sind hingegen angehalten, ihre Aufgaben möglichst von zu Hause aus zu erledigen. Der Arbeitseinsatz dieser Bediensteten ist auf jene Kapazitäten zu beschränken, die die dringenden Aufgaben erfordern. Dabei ist zu erwarten, dass bestehende Freizeitansprüche abgebaut werden, wie etwa allfällige Resturlaubszeiten aus den Vorjahren. Um diesen Ausgleich zu effektuieren, soll der Verbrauch dieser Resturlaube nicht nur gemäß dem geltenden Urlaubsregime erfolgen, sondern **auch dienstgeberseitig angeordnet werden können**.

Zur Verfolgung öffentlicher Interessen kann nunmehr für den nicht verfallenen **Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal 80 Stunden** der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden,

sofern der Gemeindebeamte bzw. der Vertragsbedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Gemeindebeamte bzw. Vertragsbedienstete, denen in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig. Für Gemeindebeamte bzw. Vertragsbedienstete des pädagogischen Kindergartendienstes, kann abweichend vom ersten Satz maximal ein Verbrauch von 16 Stunden Erholungsurlaub durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden.

7.2. Dienstprüfung und Ausbildung

Die Bestellung zum Kassenverwalter oder Stellvertreter des Kassenverwalters sowie die Betrauung mit einem Funktionsdienstposten in bestimmten Dienstzweigen beinhaltet die Verpflichtung spätestens drei Jahre nach der Bestellung oder Betrauung die für den Dienstzweig vorgesehene Dienstprüfung erfolgreich abzulegen, widrigenfalls die Bestellung oder Betrauung ex lege als widerrufen gilt. Ebenso ist für Leiter von Musikschulen eine verpflichtende Prüfung vorgesehen. Kann die Verpflichtung zur **Absolvierung der Dienstprüfung** oder einer **Prüfung** aufgrund von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie nicht rechtzeitig erfüllt werden, verlängert sich die für die Absolvierung vorgesehene Frist um ein Jahr.

7.3. Verjährungs- und Verfallfristen

Der Fortlauf von laufenden **gesetzlichen und vertraglichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis**, die am 16. März 2020 laufen oder nach diesem Tag zu laufen beginnen, wird bis 30 April 2020 gehemmt. Dauert die COVID-19 Krisensituation über diesen Termin hinaus an, so hat die Landesregierung durch Verordnung den festgesetzten Endtermin 30. April 2020 zu verlängern, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.

8. Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015

Derzeit ist der Ausbildungsbetrieb im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum eingestellt. Um das automatische Erlöschen von gewissen Funktionen zu verhindern, wird gesetzlich angeordnet, dass die für diese Funktionen erforderlichen Ausbildungen (z. B. für erstmalig gewählte Feuerwehrkommandanten und -stellvertreter) später nachgeholt werden können. Für allfällig notwendige Neuwahlen werden die Fristen bis 30. Juni unterbrochen bzw. beginnen mit 1. Juli 2020 neu zu laufen.

9. Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Für die Zukunft wurde auch das NÖ Pflichtschulgesetz krisenfest gemacht. Demnach kann bei Vorliegen einer Epidemie, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder einer krisenhaften Entwicklung, die Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Gesetzes haben, die NÖ Landesregierung mit Verordnung Abweichungen von den schulzeitlichen Bestimmungen dieses Gesetzes regeln. In zeitlicher Hinsicht können solche Regelungen nicht unbeschränkt, sondern lediglich zeitlich begrenzt in Anknüpfung an Maßnahmen des Bundes- oder Landesgesetzgebers zur Bewältigung einer Krise getroffen werden.

10. Änderungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006

Die unter Punkt 9 angeführten Änderungen wurden sinngemäß auch für die NÖ Kindergärten beschlossen. In Krisenzeiten können von der NÖ Landesregierung abweichende Regelungen im Bereich des verpflichtenden Kindergartenjahres, des Kindergartenjahres und im Bereich des Kindergartenpersonals von Privatkindergärten getroffen werden.

11. Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018

Sitzungen des Kuratoriums des NÖ Schul- und Kindergartenfonds dürfen in Zukunft ausnahmsweise in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in Krisenzeiten die Gemeinden Förderungen als Erhalter von Bildungseinrichtungen erhalten können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen für die Bewältigung der großen Herausforderungen in dieser Zeit weiterhin alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer